

Allgemeine Einkaufsbedingungen Treofan Germany GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Leistungsverträge zwischen uns als Käufer/Auftraggeber (nachstehend „Auftraggeber“ oder „wir“ genannt) und dem Lieferanten/Auftragnehmer (nachstehend „Lieferant“ genannt).
- (2) Unsere Bestellungen und sonstigen Angebote und Annahmen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Bedingungen. Der Lieferant erkennt die Geltung der Bedingungen mit Vertragsschluss, spätestens mit Lieferung/Ausführung des Auftrags an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen.
- (4) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie alle Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2 Angebote, Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern o. ä. hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (2) Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots durch den Lieferanten dar. Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) erfolgen. Ist unsere Bestellung das Vertragsangebot, sind wir bis zum Vertragsschluss nicht an die Bestellung gebunden. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung durch den Lieferanten sind wir jederzeit zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
- (3) Vertragsangebote, Vertragsannahmen und Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) erfolgen. Der Lieferant ist an seine Angebote im Zweifel drei Monate gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist bestimmt ist.
- (4) Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben der Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

§ 3 Preise

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – inklusive Lieferung frei Verwendungsstelle und Versicherung, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung, inklusive Transport, Transportversicherung (sofern der Abschluss der Versicherung vereinbart oder handelsüblich ist) sowie inklusive ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle, Stempelkosten etc.), aber exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern ausdrücklich eine Übernahme der Fracht- und/oder Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, sind diese vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.
- (2) Alle Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Festpreise in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.

(3) Bei Aufträgen, die nach Zeit- und Materialaufwand abzurechnen sind, müssen die Stunden- und Materialnachweise von uns oder von einem von uns berechtigten Mitarbeiter unserer Endkunden abgezeichnet werden und uns zusammen mit der Rechnung eingesandt werden.

§ 4 Rechnungen, Zahlung

(1) Die Vergütung ist nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Empfang der Ware/Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fristen beginnen mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit vollständigem Wareneingang einschließlich aller erforderlichen Begleitdokumente, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

(2) Rechnungen sind schriftlich per Post oder in elektronischer Form als .pdf-Dokument an die Adresse invoice@treofan.com zu stellen. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte wegen eigener Forderungen gegen den Lieferanten stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind zudem berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die den mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Ferner sind wir auch berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen die mit uns verbundenen Unternehmen zustehen.

§ 5 Vertragsänderungen

(1) Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant uns vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) In diesem Fall wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung in Textform einwilligen oder trotz entsprechenden Hinweises des Lieferanten in Textform auf der Vertragsänderung bestehen.

§ 6 Lieferverpflichtung, Termine

(1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. -termine sind verbindlich.

(2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangsstelle.

(3) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.

(4) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes zu verlangen. Bei Verzug mit einer Teillieferung oder –leistung ist der Wert der Gesamtleistung für die Berechnung der Schadenspauschale maßgeblich, wenn die Gesamtlieferung infolge des Verzugs mit der Teillieferung für uns wertlos ist. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sowie das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

§ 7 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang, Aufrechnung/Zurückbehaltung des Lieferanten, Abtretung

- (1) Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen Lieferort oder, wenn ein besonderer Lieferort nicht vereinbart wurde, an unser Werk in Neunkirchen, Saarland, Deutschland, erfolgen. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, die Lieferung im Werk des Lieferanten abzunehmen.
- (2) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach DDP (gemäß Incoterms der jeweils aktuellen Fassung). Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.
- (3) Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zolllausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit uns wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Spätestens 7 Werktagen vor Ankunft der Ware sind uns sämtliche Originaldokumente vorzulegen. Sämtliche Schäden und Mehrkosten aus einer verzögerten Zoll- und Einfuhrabwicklung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung gestattet.
- (5) Bei Kaufverträgen erfolgt der Gefahrübergang, gleichgültig ob der Lieferant selbst transportiert oder Dritte zum Transport einschaltet oder ob wir ausnahmsweise die Kosten des Transportes übernehmen, stets – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Satz – nach Entladung am Lieferort. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen sind ein Gefahrübergang und eine Ablieferung erst gegeben, wenn wir den positiven Verlauf einer Funktionsprüfung (§ 11 (4)) in Textform bestätigen.
- (6) Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Beladung oder Entladung, ohne dass die Be- und Entladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Verladungsschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart. Erfolgt die Zahlung vor Übergabe, geht das Eigentum bereits mit geleisteter Zahlung auf uns über. Zwischen dem Lieferanten und uns wird ein kostenloses Verwaltungsverhältnis vereinbart.
- (8) Zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung von Lieferungen oder Leistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Eine Abtretung der Rechte aus mit uns geschlossenen Verträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 8 Abrufverträge

Haben wir mit dem Lieferanten einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-)Mengen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht die Abruffrist der Vertragslaufzeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmemenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.

§ 9 Auftragsdurchführung, Qualitätssicherung und Dokumentation, Begleitunterlagen

- (1) Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellenden bzw. zu liefernden Ware/Leistung sind von dem Lieferanten genauestens einzuhalten. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist.
- (2) Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen seiner Lieferungen und Leistungen und zur Unterhaltung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements (ISO oder gleichwertig)

verpflichtet. Auf Verlangen ist dieses nachzuweisen. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen sind in Textform zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder von einem von uns Beauftragten durchführen zu lassen. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen sowie Auskunft über den Stand der Arbeiten zu verlangen und die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen, insbesondere auch durch Kontrollen beim Lieferanten, zu deren Durchführung uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren ist, durch uns zu gewährende Einsichtnahme in Ausführungsunterlagen sowie durch Aufforderung zur Lieferung von Stichproben, auch von Zwischenprodukten, im zumutbaren Umfang. Wegen der vorgenannten Maßnahmen stehen dem Lieferanten keine Ansprüche, insbesondere auf Aufwendungsersatz, zu. Unsere eigenen Kosten für Routinekontrollen ohne konkrete Anzeichen auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten tragen wir. Die Kosten für Kontrollen, die aufgrund konkreter Hinweise auf Pflichtverletzungen oder aufgrund von Mängeln bei vorherigen Prüfungen erfolgen, gehen insgesamt zu Lasten des Lieferanten.

(3) Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung und die Auswahl des Fertigungs-/Bearbeitungsverfahrens. Er ist für die Auswahl von Material und/oder das Verfahren verantwortlich.

(4) Stellen wir Teile oder Material bei oder erteilen wir Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat der Lieferant bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der uns beigestellten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer uns unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – in Textform zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des in Textform erfolgten Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und in Textform an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen.

(5) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Fall unseres Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt uns gegenüber der Lieferant allein verantwortlich. Der Lieferant ist für die Einhaltung aller rechtlichen Verpflichtungen durch den Subunternehmer, wie bspw. im Hinblick auf Sozialversicherungsbeiträge, Mindestlohn und Steuern, verantwortlich und hat für eine etwaige Verletzung einzustehen.

(6) Mit der gelieferten Ware sind ausführliche Begleitunterlagen in deutscher und englischer Sprache (2-fach) kostenlos, erforderlichenfalls in digitaler oder leicht vervielfältigungsfähiger Form, mitzuliefern, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, insbesondere solche, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen (z. B. Montage- und Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten), und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind. Die Lieferung gilt erst mit Lieferung sämtlicher Begleitdokumente als erfolgt. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.

(7) Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.

(9) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung.

(10) Wird bei Werkverträgen das Werk aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund unausführbar oder kündigen wir aus einem solchen Grund, so hat der Lieferant keinen Anspruch auf Vergütung. Wir sind aber berechtigt, bereits erzielte Arbeitsergebnisse heraus zu verlangen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, hat der Lieferant Anspruch auf einen dem Anteil der erbrachten Werkleistung entsprechenden Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 10 Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

§ 11 Eingangsprüfung/Abnahme/Funktionsprüfung

- (1) Nach § 377 HGB erforderliche Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig, wenn offene Mängel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware gerügt werden. Ist aufgrund der Art der Ware eine längere Frist für die Untersuchung und Rüge angezeigt, gilt die längere Frist. Versteckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge.
- (2) Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz.
- (3) Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- (4) Bei Werkverträgen liegt eine Abnahme nur vor, wenn diese von uns förmlich in Textform erklärt wird. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von mindestens 90 Tagen vor, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch die Bestätigung eines positiven Verlaufs der Funktionsprüfung werden unsere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, insbesondere wegen Mängeln, nicht beschränkt.

§ 12 Mängelrechte

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen stehen uns uneingeschränkt zu. Im Falle der Nacherfüllung steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung uns zu. Dies gilt auch, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss unbekannt geblieben ist. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Stillstands- und Umrüstkosten. Dies gilt auch, wenn die Kosten bei uns anfallen. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr.
- (2) Auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist oder in dringenden Fällen auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. Ersatzvornahme). Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht.
- (4) Werden wir von einem eigenen Auftraggeber oder Dritten wegen Leistungen aus Produkthaftung, auf Gewährleistung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, die der Lieferant erbracht hat, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizuhalten, es sei denn, er weist nach, dass er für den Mangel oder Schaden nicht einzustehen hat.

§ 13 Rechte Dritter, Schutzrechte, Werbematerial

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen ist. Dies gilt für ausländische Schutzrechte nur insoweit, als dem Lieferanten bekannt war, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.
- (2) Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen; wir werden nicht mit dem Dritten - ohne Zustimmung

des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen treffen, insbesondere einen Vergleich abschließen. Der Lieferant hat uns sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen.

(3) Stellt sich im Rahmen des Auftrags oder seiner Vorbereitung patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How heraus, zu dem wir beigetragen haben, werden der Lieferant und wir gemeinsam bei Schutzrechtsanmeldungen als Anmelder auftreten. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-Hows hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen.

(4) Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform hinweisen

§ 14 Schadensersatzansprüche und Rücktritt des Auftraggebers

(1) Für Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte unsererseits gelten – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Bedingungen – die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Steht uns das Recht zu, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(3) Bei einer Pflichtverletzung haftet der Lieferant unbegrenzt für alle dadurch verursachten Schäden einschließlich Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall und sonstige Folgeschäden.

§ 15 Produzentenhaftung, Versicherung

(1) Werden wir von einem eigenen Auftraggeber oder Dritten wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen, die auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen sind, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich, auf erstes Anfordern, herauszugeben. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

(2) Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle Aufwendungen, einschließlich der Kosten etwaiger Rückrufaktionen, zu erstatten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch uns abdeckt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt unsere direkten Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ein.

§ 16 Unterlagen, Geheimhaltungspflichten, Datenschutz

(1) Wir behalten uns an allen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Stücklisten, Modellen, Plänen, Beschreibungen, Berechnungen oder sonstigen Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss von uns ausgehändigt oder mitgeteilt werden, alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht, vor.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht in Absatz 2 eine von uns zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede

angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

(4) Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen u.s.w., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung, Reparaturmaßnahmen oder ähnliches benötigen. Auf Verlangen hat er uns auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben über die Beschaffenheit dieser Teile zu liefern. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

(5) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

§ 17 Sorgfaltspflichten und Eigentumsvorbehalt in Bezug auf beigestelltes Material

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften und Vorgaben in Bezug auf den Umgang mit beigestellten Materialien genauestens einzuhalten und im Zweifel bei uns nachzufragen.

(2) Werden beigestelltes Material und/oder Werkstücke beim Lieferanten beschädigt, zerstört oder kommen diese abhanden, so ist der Lieferant hierfür in vollem Umfang verantwortlich und hat uns den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

(3) Wir behalten uns an allen beigestellten Materialien das Eigentum bis zur vollständigen Lieferung vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes für die Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Hauptsache ergibt.

(4) Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung unseres Eigentums verantwortlich. Er ist verpflichtet, unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Unser Eigentum ist sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer oder Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(5) Der Lieferant hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe Dritter in unser Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

§ 18 Abwerbung von Mitarbeitern

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags keinerlei Personal von uns abzuwerben.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen das Abwerbeverbot, verpflichtet sich der Lieferant, eine Vertragsstrafe/Ausgleichszahlung von € 25.000,00 pro abgeworbenem Mitarbeiter zu zahlen.

§ 19 Besondere Vorschriften bei Leistungen auf unserem Betriebsgelände und mit von uns zur Verfügung gestellten Sachen

(1) Bei Leistungen auf unserem Betriebsgelände oder im Zusammenhang mit von uns zur Verfügung gestellten Sachen hat der Lieferant den Anordnungen unseres Aufsichts- und Sicherheitspersonals Folge zu leisten, insbesondere die im jeweiligen Betrieb vorhandene Verhaltensrichtlinie/Werksrichtlinie/Hausordnung/Werknorm/Umweltleitlinie/Energiepolitik

(Geräte, Werkzeuge, Maschinen u.s.w. sind so einzusetzen, dass Energiere Ressourcen geschont werden) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu gehören auch das Tragen einer Warnweste auf unserem Betriebsgelände sowie die Ausstattung der Mitarbeiter mit Sicherheitsausrüstung (Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Helm etc.) und dem erforderlichen Werkzeug. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die erforderliche Sicherheitsausrüstung zu sorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Beginn seiner Tätigkeit über die Existenz etwaiger solcher Bestimmungen zu erkundigen, die wir dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung stellen.

(2) Arbeiten dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den in Abs. 1 genannten Personen begonnen werden. Die Bedienung und Benutzung werkseigener Betriebseinrichtungen und Apparate darf nur mit Genehmigung erfolgen.

(3) Erbringt der Lieferant auf unserem Gelände Leistungen, hat er für etwaige Schäden, die er im Zuge der Leistungserbringung verursacht, eine angemessene Haftpflichtversicherung einzudecken, die mögliche Schäden absichert. Er hat das Vorliegen einer solchen Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Die Arbeits-/Baustelle ist täglich bei Arbeitsende im aufgeräumten, gesäuberten und gesicherten Zustand zu hinterlassen.

(5) Die unerlaubte Entnahme von Produkten und Energien sowie der unerlaubte Einsatz von Geräten, Werkzeugen und Maschinen sind verboten. Die Entnahme und der Einsatz haben ressourcenschonend zu erfolgen.

(6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, dem Lieferanten die weitere Ausführung zu untersagen und ihn vom Werksgelände zu verweisen. Ferner ist der Lieferant zum Ersatz des aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet. Zum ersatzfähigen Schaden zählen beispielsweise, aber nicht abschließend die Reinigungskosten bei Verstößen gegen § 19 (4). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist hiervon unberührt.

§ 20 Kundenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu 12 Monate nach Beendigung des Vertrags gegenüber Kunden, mit denen wir eine Vertragsbeziehung unterhalten oder während der letzten 12 Monate unterhalten haben, weder direkt noch indirekt vertragliche Leistungen anzubieten oder zu erbringen, die Gegenstand unserer Kundenbeziehung oder Geschäftstätigkeit sind und die wir selbst oder durch Dritte erbringen könnten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzvereinbarung eine von uns zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweilige Versandadresse, hilfsweise unser Geschäftssitz.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Neunkirchen, Saarland, Deutschland. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen in Textform erfolgen.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.